

# **BGer 1C\_280/2007 vom 13. März 2008**

Bundesgericht, 2008-03-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1C\\_280\\_2007](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_280_2007)

FR: TF 1C\_280/2007 du 13 mars 2008

IT: TF 1C\_280/2007 del 13 marzo 2008

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Der angefochtene, kantonale letztinstanzliche Entscheid, der eine Baubewilligung für eine Mobilfunk-Basisstation bestätigt, unterliegt grundsätzlich der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ( Art. 82 ff. BGG ). Näher zu prüfen ist die Identität der Beschwerdeführer und deren Legitimation.

#### **E. 1.1**

In der Verfügung vom 8. Oktober 2007 ging das Bundesgericht davon aus, neben der X. \_\_\_\_\_ AG seien auch A. \_\_\_\_\_ und B. \_\_\_\_\_ Beschwerdeführer im bundesgerichtlichen Verfahren. Diesen Eindruck erweckt auf den ersten Blick die Beschwerdeschrift, die neben der - ausdrücklich als Beschwerdeführerin bezeichneten - X. \_\_\_\_\_ AG auch A. \_\_\_\_\_ und B. \_\_\_\_\_ (in Fettdruck) aufführt, mit dem Zusatz "alle vertreten durch Rechtsanwalt Hübner".

Bei näherer Betrachtung ergibt sich allerdings, dass die Beschwerde "namens und im Auftrag der Beschwerdeführerin", d.h. der X. \_\_\_\_\_ AG, erhoben wurde; von dieser stammt auch die der Beschwerde beiliegende Anwaltsvollmacht. A. \_\_\_\_\_ und B. \_\_\_\_\_ werden zwar einleitend zur Bezeichnung der Beschwerdesache ("in Sachen ...") erwähnt, ihren Namen vorangestellt ist allerdings der Zusatz "anstelle von"; sie werden denn auch nicht als Beschwerdeführer bezeichnet, sondern als "bisherige" bzw. "vorinstanzliche" Beschwerdeführer, und es wird beantragt, die X. \_\_\_\_\_ AG sei an deren Stelle in das Verfahren aufzunehmen. Insofern ist davon auszugehen, dass nur die X. \_\_\_\_\_ AG Beschwerde führt. Im Folgenden ist daher nur deren Legitimation zu prüfen.

#### **E. 1.2**

Zur Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ist berechtigt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat, durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung besitzt ( Art. 89 Abs. 1 BGG ).

Die Beschwerdeführerin hat zwar als Eigentümerin der Liegenschaft Kreuzstrasse 26 ein eigenes schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung des angefochtenen Entscheids, mit dem eine Mobilfunk-Basisstation in der Nachbarschaft bewilligt wird. Ihr fehlt jedoch die formelle Beschwerde, da sie sich am Rekursverfahren und am Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht nicht beteiligt hatte.

Die Beschwerdeführerin beantragt, ihr sei ein Parteiwechsel zu bewilligen, d.h. sie wolle das Verfahren an Stelle der bisherigen Beschwerdeführer A. \_\_\_\_\_ und B. \_\_\_\_\_ fortsetzen. Zur Begründung bringt sie vor, A. \_\_\_\_\_ und B. \_\_\_\_\_ hätten das

Mietverhältnis per 30. September 2007 aufgelöst. Zu diesem Zeitpunkt würden ihr die fraglichen Büroräume zurückgegeben, weshalb sie vom angefochtenen Bauvorhaben im selben Ausmass betroffen werde wie ihre vormaligen Mieter. Infolge der streitigen Mobilfunkanlage würden die fraglichen Büroräume schwer zu vermieten sein; zudem sei ein Wertverlust der Liegenschaft zu erwarten.

Der Parteiwechsel ist im BGG nicht geregelt. Art. 17 BZP (i.V.m. Art. 71 BGG ) kommt schon deshalb nicht zur Anwendung, weil die Beschwerdegegnerin dem Parteiwechsel nicht zugestimmt hat, sondern Nichteintreten auf die Beschwerde beantragt.

In der Literatur wird z.T. die Auffassung vertreten, ein Parteiwechsel sei (auch ohne Zustimmung der Gegenpartei) in Fällen zuzulassen, in denen das Rechtsschutzbedürfnis im Laufe des Verfahrens auf eine andere Person übergeht, sei es aufgrund einer Singularsukzession, sei es aufgrund einer Änderung der tatsächlichen Verhältnisse (Alfred Kölz/Jürg Bosshart/Martin Röhl, VRG, 2. Aufl., § 21 N 106 ; Michael Merker, Rechtsmittel, Klage und Normenkontrollverfahren nach dem aargauischen Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 9. Juli 1968, Diss. Zürich 1997, Vorbem. zu § 38 Rn. 27 S. 13 f.; Isabelle Häner, Die Beteiligten im Verwaltungsverfahren und Verwaltungsprozess, Zürich 2000, Rn. 369 ff. S. 194 ff., insbes. Rn. 375 S. 196 f.). Als Beispiel wird der Fall erwähnt, dass ein Mieter einer Liegenschaft Beschwerde gegen das Bauvorhaben seiner Nachbarn führt und im Laufe des Verfahrens aus dem Mietverhältnis ausscheidet. In diesem Fall gehe das schutzwürdige Interesse des Beschwerdeführers unter; auf Antrag könne es aber dem neuen Mieter der Liegenschaft übertragen werden (Merker, a.a.O. S. 14 oben; Häner, a.a.O. Rz. 375 S. 196/197).

Wie es sich damit verhält, kann offen bleiben, weil das Rechtsschutzinteresse von A. \_\_\_\_\_ und B. \_\_\_\_\_ nicht auf die Beschwerdeführerin übergegangen ist. Diese ist nicht Mieterin, sondern Eigentümerin der Liegenschaft Kreuzstrasse 26. Als solche hatte sie ein eigenes Rechtsschutzinteresse und war von Anfang an legitimiert, gegen die Bewilligung der streitigen Mobilfunkanlage Beschwerde zu führen, unabhängig davon, ob sie die Räumlichkeiten selbst nutzte oder vermietete (vgl. Bundesgerichtsentscheid 1A.86/2003 vom 15. Dezember 2003 E. 1.4).

Weil sie von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch machte, ist die angefochtene Baubewilligung ihr gegenüber bestandeskräftig geworden. Möglicherweise verzichtete sie auf eigene Rechtsmittel (bzw. auf den nach §§ 315 f. des Zürcher Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 zur Wahrung der Rechtsmittelbefugnis nötigen Antrag auf Zustellung des baurechtlichen Entscheids), weil sie davon ausging, ihre damaligen Mieter würden die Baubewilligung anfechten und dabei auch ihre Interessen wahrnehmen. Dieses Vertrauen ist aber nicht schutzwürdig; vielmehr hätte sich die Beschwerdeführerin, zur Sicherung ihrer Rechtsmittelbefugnis vor Bundesgericht, selbst am Rekurs- und Beschwerdeverfahren beteiligen müssen (vgl. BGE 133 II 181 E. 3.2.1 S. 187 f. zur vergleichbaren Situation des Luzerner Kantonschützenvereins, dessen Interessen im Einspracheverfahren durch die Gemeinde vertreten worden waren).

## **E. 2**

Nach dem Gesagten kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die Beschwerdeführerin kosten- und entschädigungspflichtig ( Art. 65 ff. BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.